

Organisationsstruktur / Modellgrundsätze

§ I Demokratischer Grundsatz

Die Mitglieder des Orchesters erkennen die Bedeutung von Demokratie, Selbstbestimmung und Mitgestaltung im Kontext der Orchesterarbeit an. Ziel ist es, einen Raum zu schaffen, in dem junge Musikerinnen und Musiker nicht nur ihre musikalischen Fertigkeiten entwickeln, sondern auch als aktive Mitglieder agieren können.

In diesem Sinne bekennen sich die Mitglieder zu:

Partizipation: Wir fördern die aktive Beteiligung aller Ensemblemitglieder an Entscheidungsprozessen. Jedes Mitglied hat das Recht, gehört zu werden und Einfluss auf die Organisation und Programmatik des Ensembles zu nehmen.

Eigenverantwortung: Wir ermutigen unsere Mitglieder, Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv einzubringen. Dies betrifft sämtliche Bereiche der Gestaltung unseres Ensembles.

Vielfalt und Offenheit: Wir schätzen die Vielfalt unserer Mitglieder und respektieren unterschiedliche Meinungen und Ideen. Offenheit und Toleranz sind Grundwerte unseres Ensembles.

Transparenz: Wir informieren alle Mitglieder über Entscheidungen, Prozesse und Finanzen. Transparenz schafft Vertrauen und ermöglicht eine demokratische Zusammenarbeit.

Gemeinschaft: Wir verstehen uns als Gemeinschaft, in der wir voneinander lernen, uns gegenseitig unterstützen und gemeinsam das Wesen unseres Orchesters gestalten.

§ II Dezentrale Organisation

Selbstmanagement auf organisatorischer Ebene ist das erste Kernelement der demokratischen Orchestergestaltung. Jedes Mitglied des Orchesters verfügt gleichermaßen über das Recht – nicht aber die Pflicht - das Orchester organisatorisch mitzugestalten.

§ II.1 Teamstruktur

Zur Organisation des Orchesters und Bewältigung aller aus dem Ensemblekontext resultierenden Aufgaben, organisieren sich die Mitglieder des Orchesters in unabhängig und eigenständig agierenden Organisationsteams.

Grundsätzlich steht es jedem Mitglied des Orchesters offen an diesen Gremien zu partizipieren, allerdings obliegt die Bereichsleitung gewählten Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern, die der Legitimation durch die Ergebnisse der Ressortwahlen (vgl. § V) bedürfen.

Je nach Begebenheiten und Entwicklung des Projektes kann die Ergänzung um weitere Ressorts sinnvoll sein.

§ II.2 Ressortteams

Die Ressortteams bilden das Fundament der Orchesterorganisation. Diese Teams werden von einer Doppelspitze aus zwei Personen geleitet und spezialisieren sich auf spezifische Bereiche der Orchesterarbeit.

§ II.2.1 Bühnentechnik / Equipment & Logistik / Bühnentechnische Leitung

Das Ressort Bühnentechnik kümmert sich um Verwaltung, Instandhaltung, Anschaffung und Transport von Equipment. Sowie um die bühnentechnische Durchführung (Licht, Ton) von Proben und Veranstaltungen.

§ II.2.2 Finanzmanagement

Das Ressort Finanzmanagement kümmert sich um die Verwaltung des Orchesteretat (Einnahmen [Mitgliedsbeiträge, Auftrittsgagen, Fördermittel], Ausgaben [Anschaffungskosten, etc.])

Dem Finanzmanagement steht ein vom Orchesterparlament festgelegtes Jahresbudget zu, dass gemeinsam mit jeweils mindestens einem anderen Ressorts nach freien Ermessen ausgegeben werden kann. Ausgaben, die dieses Budget übersteigen müssen vom Parlament bewilligt werden.

§ II.2.3 Public Relation

Das Ressort Public Relation kümmert sich primär um die Außendarstellung des Orchesters (öffentlicher Auftritt des Ensembles [z.B. in sozialen Medien], Anwerben neuer Orchestermmitglieder, etc.) und erhält dazu sämtliche Kompetenzen in der Verwaltung und Gestaltung orchestereigener Kanäle auf „sozialen Internetseiten“, sowie die Befugnis das Projekt öffentlich in Medien o.ä. zu repräsentieren.

§ II.2.4 Kunst / Künstlerische Leitung

Das Ressort Kunst ist das partizipativ-pädagogische Pendant zum klassischen Dirigenten. Sie vereinigt Aufgabenbereiche des Dirigats und der Instrumentalpädagogik, wie z.B. Anleitung von Orchesterproben, der Vor- und Aufbereitung von Partituren (Komposition, Arrangement), Erarbeitung von Veranstaltungsprogrammen, Zusammenstellung des Repertoires, Mitmischung in organisatorische Aufgaben und sonstige Aufgaben, die die künstlerische Gestaltung des Orchesters betreffen.

§ II.2.5 Organisation / Organisatorische Moderation

Das Ressort Organisation übernimmt die Moderation des Ensembles. In erster Linie bedeutet das Vermittlung zwischen den Ressortteams. Außerdem fallen Planung von Veranstaltungen und Kommunikation mit Veranstaltern und Kooperationspartnern in enger Zusammenarbeit mit der Künstlerischen Leitung in den Aufgabenbereich der Organisatorischen Moderation.

§ II.3 Projektteams

Unabhängig von den Ressortteams können sich projektbezogene Gruppen für die Organisation spezifischer Projekte, Veranstaltungen oder Vorhaben bilden. Diese Projektteams können sich sowohl spartenübergreifend aus Vertretern der Ressortteams, als auch mit oder aus Mitgliedern, die keinem Ressortteams angehören, zusammenfinden.

Projektteams müssen nicht gewählt werden.

§ III Künstlerische Partizipation

Künstlerische Partizipation ist das zweite Kernelement der demokratischen Orchestergestaltung. Jedes Mitglied des Orchesters genießt gleichermaßen das Recht das Orchester künstlerisch mitzugestalten.

§ III.1 Auftrag der Künstlerischen Leitung

Die Künstlerische Leitung / Das Ressortteam Kunst agiert im Auftrag des Orchesterparlaments und hat in diesem Selbstverständnis zu agieren. Insofern ist eine Einbeziehung der Orchesterbesetzung in Fragen der künstlerischen Gestaltung ratsam und erwünscht, im Rahmen der Bestimmungen des Orchesterbriefes aber nicht verpflichtend um die expertisenbasierte Arbeitsfähigkeit der Künstlerischen Leitung zu gewährleisten.

§ III.2 Modulprobenmodell

Zur partizipativen und proben-methodisch effektiven Gestaltung der Repertoireerarbeitung arbeitet das Orchester mit verschiedenen Probentypen (Probenmodulen). Diese Probenmodule können den spezifischen Anforderungen des Programms und Ensembles gemäß kombiniert werden.

§ III.2.1 Registerproben

In diesen Proben teilt sich die Besetzung in mehrere parallel probende Register auf. Gemeinsam arbeiten sie eigenverantwortlich an separaten Passagen aus den Gesamtensemblewerken oder an Einzel-, Duo-, Trio- bis Sextettbeiträgen um technische Details, Intonation und klangliche Feinheiten gezielt erarbeiten zu können. Die Gruppen übernehmen dabei selbst die Regie ihrer Proben, wobei Probenziele und Fokus mit der Künstlerischen Leitung abgestimmt werden. Bei Bedarf können Vertreter*innen der Künstlerischen Leitung im Auftrag eines Registers diese Proben beratend als Coach begleiten. Der Schwerpunkt dieser Proben liegt jedoch auf der Selbstgestaltung und dem Selbstmanagement der Gruppe. Neben der Erarbeitung separater Passagen oder Stimmen dienen sie auch der gemeinsamen Interpretationsfindung der gespielten Werke. Diese interne Gruppeninterpretation beeinflusst wiederum die Gesamtinterpretation des Orchesters.

§ III.2.1 Tuttiproben

Tuttiproben sind Proben im gesamten Ensemble. Die Planung, Gestaltung und Moderation dieser Proben obliegt dem Künstlerischen Leitungsteam. In Proben diesen Typs können Ergebnisse aus den Gruppenproben zusammengefügt und unter Berücksichtigung, der von den Gruppen entwickelten Interpretation ins Gesamte komplementiert werden.

§ III.3 Registerleitung

In größeren Besetzungen kann die Künstlerische Leitung auf das Instrument der Registerleitung zurückgreifen, insofern ersichtlich ist, dass dies notwendig ist, um einen konstruktiven Ablauf der Registerproben zu gewährleisten. In diesem Fall wählen von der Künstlerischen Leitung festgelegte Register (z.B. Holzbläser, Blechbläser, Streicher, Rhythmus) für die Leitung ihrer Proben ein Registerleitungsteam. Dieses Team agiert als Vertretung ihres jeweiligen Registers und wird automatisch dem Ressort Kunst zugeordnet und übernimmt somit einen Teil dessen Aufgaben. Die Registerleitungen unterstehen der Leitung des Kunstressorts, welche jedoch die besondere Legitimation der gewählten Registervertretungen zu respektieren hat.

§ IV Entscheidungsfindung

Grundsätzlich agieren die in § II beschriebenen Ressort- und Projektteams eigenverantwortlich und autonom. Besonders wesentliche Entscheidungen sind allerdings mit dem Orchesterparlament abzustimmen.

§ IV.1 Ensembleentscheid

Als Ensemblentscheid gilt ein Beschluss des Orchesterparlaments mit Absoluter Mehrheit (Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Orchesters).

Diese Stimmung kann namentlich (z.B. per Handzeichen) stattfinden insofern kein Parlamentarier für eine geheime Abstimmung plädiert.

Besteht ein Mitglied des Orchesters auf eine geheime Abstimmung, so ist dem nachzugehen.

§ IV.2 Orchesterfragen

Als Orchesterfragen gelten Entscheidungen, die von keinem Ressort alleine getroffen werden können und zwingend als Orchesterbescheid verabschiedet werden müssen.

Alle weiteren Entscheidungen können von den Ressorts eigenverantwortlich getroffen werden, alle Ressorts (insbesondere Organisatorische Moderation und Künstlerische Leitung) sind jedoch dazu aufgerufen, das Parlament einzubeziehen, sofern dies sinnvoll ist.

Als Orchesterfragen gelten folgende Entscheidungen:

- Aufnahme / Entlassung von Mitgliedern
- Zusagen / Absagen von Auftritten
- Ausgaben, die das Jahresbudget übersteigen
- Änderungen der Probenroutine
- Grundlegende Veränderungen an der Orchesterstruktur (Orchesterbrief)

§ V Wahlrecht & - Organisation

Alle leitenden Funktionen des Orchesters müssen durch das Orchesterparlament legitimiert werden und werden daher in regelmäßigen Abständen neu gewählt.

§ V.1 Ressortwahl

Die Ergebnisse der Ressortwahl bestimmt die Besetzungen der Ressortleitung.
Die Organisation dieser Wahl ist in den folgenden Punkten beschrieben.

§ V.1.1 Legislaturperiode

Die Leitungen der Ressortteams wird alle zwei Jahre am Ende zum Ende der Saison (Sommerferienbeginn) für die darauf folgenden beiden Saisons gewählt.

Dieser Wahltermin gilt ebenso für Personen, die im Zuge einer Neuwahl (vgl. § VI.3) in ihr Amt gekommen sind und damit von Amtsantritt bis zum Wahltermin keine vollständig Amtszeit hatten.

§ V.1.2 Wahlorganisation

Folgende Grundsätze gelten für Organisation und Ablauf der Ressortwahlen.

§ V.1.2.1 Wahlkommission

Die Organisation der Ressort- & Registerwahlen wird einer Wahlkommission anvertraut, die sich aus freiwilligen Mitgliedern des Orchesters zusammensetzt.

Die Teilhabe an dieser Kommission steht jedem Orchestermitglied zu.

Die Wahlkommission ist mit der Planung und Durchführung der Wahlen (gemäß § V.1 - § V.2), als auch mit der Übergabe der Ämter an die Wahlsieger*innen (Einrichten von Nachrichtengruppen, Planung von Einarbeitungen, Informationsübergabe, et.) beauftragt.

§ V.1.2.2 Wahlphasen

Die Ressortwahl verläuft in den folgenden drei Phasen:

Erste Phase: Nominierung

In einer ersten Umfrage nominieren die Mitglieder des Ensembles Personen für die Kandidatur der Ressortleitungen.

Zweite Phase: Kandidatur

Die nominierten Personen entscheiden ob sie ihre Nominierung annehmen und sich für die Wahl aufstellen lassen wollen.

Dritte Phase: Wahl

In einer analogen Wahl wählen sämtliche Orchestermitglieder die Leitungsteams, mit zwei zu vergebenen Stimmen je Ressort.

§ V.1.2.3 Auswertung der Wahl

Die Ergebnisse der Ressortwahl sind gemäß nachfolgender Kriterien auszuwerten.

V.1.2.3.a Auszählung

Mit der Auszählung der Stimmen ist die Wahlkommision beauftragt. Diese hat Sorge zu tragen, dass mindestens drei Personen an der Auszählung teilhaben. Die Teilnahme an der Auszählung muss dabei jedem Orchestermitglied, dass sich dafür entscheidet möglich sein, insofern dies aus organisatorischen Gründen nicht unmöglich ist (Auslandsaufenthalt, etc.).

Jeder Wahlhelfende zählt unabhängig der übrigen sämtliche Stimmen aus. Stimmen am Ende die Ergebnisse aller Auszählungen überein, ist die Auszählung gültig.

V.1.2.3.b Vergabe der Ressortleitungen

Je Ressort werden zwei Leitungsämter vergeben, diese gehen an die ersten Personen im Stimmenranking.

Sollte eine Person für zwei Ressorts kandidiert und haben und unter den ersten beiden Plätzen sein, so hat diese Person die Wahl zwischen einem der beiden Ressorts. Für das jeweils andere Ressort rückt in Folge dessen der Listennächste nach. In dem Fall, dass keine weitere Person für dieses Ressort kandidiert, können vom Wahlsieger auch mehrere Ressortleitungen getragen werden.

Dabei ist es zu vermeiden, dass die Besetzungen ganze Ressortleitungen mit der einer anderen übereinstimmen. Zur Vermeidung können oben beschriebene Vorwahlrechte außer Kraft gesetzt oder weitere Nachrückungen veranlasst werden. Dies im konkreten Fall zu entscheiden obliegt der Wahlkommision

§ V.2 Wahl der Registerführung

Ebenso wie die Ressortleitungen sind auch die Registerleitungen demokratisch zu legitimieren.

§ V.2.1 Wahlperiode / Vorschlagsrecht der Künstlerischen Leitung

Zu Beginn der Saison, oder bei Einsetzen des Instrumentes der Registerleitung wird in jedem Register ein Leitungsteam von ein bis fünf Personen gewählt.

Die Kandidaten werden von der Künstlerischen Leitung vorgeschlagen.

§ V.2.2 Wahlablauf

Die Wahl wird von einer Wahlkommission (vgl. § V.1.2.1) geleitet und als geheime Abstimmung durchgeführt. Kandidaten müssen mit einer einfachen Mehrheit von 51% der Registermusiker*innen bestätigt werden.

§ V.3 Wahl des Repertoires

Das Orchesterparlament ist nach folgenden Grundsätzen in die Auswahl des Primärrepertoires (Werke, an denen das gesamte Ensemble, bzw. ein Großteil dessen beteiligt ist) einzubeziehen.

§ V.3.1 Beschlussrecht des Parlamentes

Vorschläge für das Primärrepertoire müssen mit einfacher Mehrheit vom Orchesterparlament verabschiedet werden.

§ V.3.2 Vorschlagsrecht der Künstlerischen Leitung

Die Künstlerische Leitung hat das exklusive Vorschlagsrecht bei der Wahl des Primärrepertoires.

Jedes Orchestermittglied kann Wünsche für das zukünftige Repertoire bei der Leitung des Kunstressorts einreichen. Diese ist verpflichtet, die Vorschläge nach künstlerischen und didaktischen Gesichtspunkten zu prüfen und entweder begründet abzulehnen oder ein entsprechendes Arrangementkonzept auszuarbeiten und als Repertoirevorschlag in das Orchesterplenum einzubringen

§ VI Parlamentsorganisation

Das Parlament ist die höchste Instanz des Orchesters.

§ VI.1 Begriff des Orchesterparlaments

Als Orchesterparlament ist die Gesamtheit aller Mitglieder des Ensembles zu begreifen, gemeinsam entscheiden Sie über Fragen, die über die Entscheidungsgewalt der einzelnen Ressorts hinaus gehen.

§ VI.2 Plenumsorganisation

Die Entscheidung darüber, wie und wann sich das Orchesterparlament zusammenfindet (z. B. während Probenpausen oder bei separaten Treffen), liegt in der Zuständigkeit des Parlaments.

Das Parlament kann jederzeit von jedem Mitglied des Ensembles einberufen werden.

§ VI.3 Misstrauensvotum

Kommt eine Verantwortungsträgerin oder ein Verantwortungsträger für eines der Ressorts seinen/ihren Aufgaben nicht im Sinne des Parlaments nach oder handelt entgegen dem Willen der Gruppe, so kann von jedem Mitglied des Orchesters ein Misstrauensvotum gegen diese Person ausgesprochen werden.

Dieses Misstrauensvotum ist als Amtsenthebungsantrag zu verstehen. Ist ein solches Misstrauensvotum ausgesprochen, entscheidet das Parlament per Orchesterentscheid darüber, ob für dieses Amt eine Neuwahl angesetzt werden soll. Diese Wahl bestimmt gemäß §V über die Neubesetzung betroffener Leitungsaufgabe.

§ VII Orchesterbrief

Das Orchesterparlament verabschiedet auf Grundlage dieses Konzeptvorschlages eine eigene, auf die Gegebenheiten des Ensembles angepasste, Struktur-, bzw. Gesetzgebung und manifestiert diese als Ensemblebrief.

Jedes Mitglied des Ensembles erhält eine Ausgabe dieses Dokuments.

Änderungen an den in dem Orchesterbrief beschlossenen Grundsätzen können ausschließlich per Ensembleentscheid (vgl. § IV.1) geltend gemacht werden.